



News Nr. 2/2012

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen

Kurz vor Jahresende wurde in der Gesetzessammlung das Gesetz Nr. 418/2011 Sb., über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Verfahren gegen sie (nachfolgend „Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen“) veröffentlicht. Die lange diskutierte Durchbruchregelung, gegen die noch im November 2011 vom Präsidenten ein Veto eingelegt wurde, hat die Tschechische Republik als einer der letzten EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Juristische Personen sollten diesem Gesetz schon aus dem Grund ihre Aufmerksamkeit widmen, dass zu den Strafen Geldstrafen in Millionenhöhe oder die Auflösung der juristischen Person zählen.

Das Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen soll nicht als eine eigenständige strafrechtliche Regelung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Ergänzung des bestehenden Gesetzes Nr. 40/2009 Sb., Strafgesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Strafgesetzbuch“). Das Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen verweist somit auf das Strafgesetzbuch häufig, und, soweit dies der Charakter der jeweiligen Bestimmung ermöglicht, wird das Strafgesetzbuch als unterstützende Rechtsvorschrift zur Anwendung gebracht.

Im Falle eines Strafverfahrens werden die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 141/1961 Sb., über das gerichtliche Strafverfahren, in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Strafordnung“) unterstützend Anwendung finden. Neu wird unter dem Begriff „Strafverfahren“, der in anderen Rechtsvorschriften verwendet wird, auch ein Verfahren gegen eine juristische Person gemäß dem Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen verstanden werden.



Straftaten

Das Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen findet bei der Beurteilung der folgenden Straftaten Anwendung:

- durch beliebige juristische Personen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik begangener Straftaten,
- durch beliebige juristische Personen im Ausland begangener Straftaten, soweit die Verletzung des geschützten Interesses auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eingetreten worden sein soll,
- durch juristische Personen mit dem Sitz in der Tschechischen Republik im Ausland begangene Straftaten,
- einzelner ausgewählter Straftaten (Straftaten gegen die Währung und Zahlungsmittel und Terroranschläge), die durch beliebige juristische Personen in der Tschechischen Republik oder im Ausland begangen wurden.

Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen sind die Tschechische Republik sowie die Selbstverwaltungsgebiete in Ausübung der öffentlichen Macht ausgeschlossen.

Im Gesetz über strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen ist ferner eine erschöpfende Aufzählung der Straftaten angeführt, für die juristische Personen verfolgt werden können. Jede Straftat in der Aufzählung ist mit einem Verweis auf die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuches versehen. In der Aufzählung sind keine Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Straftaten gegen die Wehrpflicht und militärische Straftaten angeführt, für deren Begehung juristische Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden können.

Zurechenbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei der Verfolgung der juristischen Person wird es nicht notwendig sein, den Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu beweisen. Das Gesetz sieht ein neues Institut der „Zurechenbarkeit“ von Straftaten vor. Der Hauptvorteil des Gesetzes wird somit in der Möglichkeit gesehen, eine juristische Person als Täter einer begangenen Straftat auch dann zu bezeichnen, wenn es nicht möglich ist, eine konkrete natürliche Person zu bestimmen, die die Straftat begangen hat, und wenn gleichzeitig dieser juristischen Person aus der begangenen Straftat ein Vorteil zugeflossen hat.



Die juristische Person kann für die Begehung von Straftaten verfolgt werden, die eine der im Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen aufgezählten Personen begangen hat und die ihr zugerechnet werden können. Ohne weiteres ist der juristischen Person die Begehung einer Straftat

- durch Handlung der Organe der juristischen Person,
- durch ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans,
- durch eine die Leitungs- oder Kontrolltätigkeit ausübende Person, oder
- durch eine einen entscheidenden Einfluss auf die Leitung der juristischen Person ausübende Person zurechenbar.

Die Begehung einer Straftat durch einen Arbeitnehmer oder eine ähnlich gestellte Person kann der juristischen Person nur dann zugerechnet werden, wenn

- diese Person auf Weisung der vorgenannten Organe oder Personen gehandelt hat, oder
- die vorgenannten Organe oder Personen keine ausreichende Kontrolle über die Tätigkeit der Arbeitnehmer oder anderer unterstellter Personen durchgeführt oder keine ausreichenden Maßnahme zur Vermeidung oder Abwendung der Folgen der begangenen Straftat getroffen haben.

Der strafrechtlichen Verantwortung der juristischen Person steht nicht entgegen, wenn es nicht gelingt festzustellen, welche konkrete natürliche Person die Straftat begangen hat. Die juristische Person kann für die Begehung der Straftat auch dann verfolgt werden, wenn die zurechenbare Handlung vor ihrer Entstehung erfolgt ist, die Rechtshandlung nichtig oder unwirksam ist oder wenn die handelnde natürliche Person für eine solche Straftat strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person geht auf alle ihre Rechtsnachfolger über. Sofern mehrere Rechtsnachfolger bestehen, wird das Gericht berücksichtigen, in welchem Umfang auf jeden von ihnen die Vorteile aus der begangenen Straftat übergegangen sind bzw. auch das, in welchem Umfang jeder von ihnen die Tätigkeit fortführt, im Zusammenhang mit deren die Straftat begangen wurde.



Strafen

Wie bereits oben angeführt, kann die strafrechtliche Ahndung von juristischen Personen einen beinahe vernichtenden Charakter haben. Der Sinn der Einführung der hohen Strafen soll allerdings insbesondere ein psychologischer Effekt sein. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des Gesetzes angenommen, dass juristische Personen nicht nur drohende Strafen, sondern auch das Gerichtsverfahren selbst bzw. die Eintragung der Strafe in das öffentlich zugängliche Strafregister umgehen wollen. Die Verurteilung einer juristischen Person im Strafverfahren könnte auch im etwaigen Schadenersatzverfahren als eines der wichtigsten Beweismittel verwendet werden.

Das Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen ermöglicht es, den juristischen Personen für die Begehung von Straftaten folgende Strafen zu verhängen:

- Auflösung der juristischen Person,
- Vermögensverfall,
- Geldstrafe (Tagessatz CZK 1.000 – 2.000.000),
- Verfall einer Sache oder eines anderen Vermögenswertes,
- Tätigkeitsverbot (1 – 20 Jahre),
- Verbot der Erfüllung von öffentlichen Aufträgen, Teilnahme an Konzessionsverfahren oder an öffentlichen Ausschreibungen (1 – 20 Jahre),
- Verbot der Annahme von Zuwendungen und Subventionen (1 – 20 Jahre),
- Veröffentlichung des Urteils.

Das Gericht kann juristischen Personen auch eine Schutzmaßnahme – Beschlagnahme einer Sache oder eines anderen Vermögenswertes – anordnen. Die einzelnen Arten der Strafen und Schutzmaßnahmen kann das Gericht (bis auf Ausnahmen) kombinieren.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.